

# Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Arctschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

## Verordnung,

die Veranstaltung von Landtagswahlen betreffend,  
vom 15. October 1847.

Wir, Friedrich August von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. haben beschloffen, die, zu der im Laufe des nächsten Jahres einzuberufenden Ständeversammlung erforderlichen Ergänzungswahlen vornehmen zu lassen; es haben daher Unsere damit verfassungsmäßig beauftragten Behörden die hierzu nöthigen Einleitungen sofort zu treffen.

Wir geben uns gern der Erwartung hin, das jeder Stimmberechtigte, eingedenk des wichtigen Einflusses der Beschlüsse der Stände auf das Wohl des Landes, regen persönlichen Antheil an der Wahlhandlung nehmen und dabei sein Bestreben darauf richten werde, daß die Vertretung des Landes in der Ständeversammlung nur Männern übertragen werde, welche durchdrungen von reiner Vaterlandsliebe, zugleich durch Kenntniß, Erfahrung, Besonnenheit und redlichen Sinn geeignet sind, unbefangen und fern von jeder Nebenrücksicht für das wahre Wohl des Landes im Geiste der Verfassung zu wirken und so den hohen Zweck, der Unserer Verfassung zu Grunde liegt, zu fördern.

Dabei ist es Unser fester Wille, dem §. 12. des Wahlgesetzes aufgestellten Grundsätze: „die Erwählung muß aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorgehen“ seine volle Geltung zu bewahren und wenn Wir daher namentlich nicht dulden können, daß, wie bisweilen versucht worden, in einer, dieser freien Ueberzeugung Eintrag thuernden Weise Unberufene durch Vertheilung von mit Namen ausgefüllten Stimmzetteln oder durch andere unzulässige Mittel sich in die Wahlen einmischen, wählbare Individuen in öffentlichen Blättern verdächtigt werden und sonstige ungehörige Einwirkungen auf die Wahlen stattfinden, so haben Unsere Behörden darüber zu wachen, daß solchem Beginnen mit Ernst und Nachdruck entgegengetreten werde.

Dresden, den 15. October 1847.

Friedrich August.

(L. S.)

Johann Paul von Falkenstein.

Vorstehende allerhöchste Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 58. S. 148) wird, nach Anweisung des Königl. Ministeriums des Innern, noch hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Auch ist von den betreffenden Obrigkeiten dafür Sorge zu tragen, daß sie in den Wochenblättern abgedruckt werde.

Zwickau, den 11. November 1847.

Königliche Kreisdirection.

C. C. Freiherr von Künßberg.

Vater.

Nr. 118.

## Bekanntmachung.

Noch sind mehrere Exemplare von der  
**Lithographie des Planes der Stadt Chemnitz**  
vorhanden, welche in der Stadtcassen-Expedition allhier während der Expeditionszeit stets käuflich abgelassen werden.  
Chemnitz den 18. November 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

Nr. 119.

## Bekanntmachung.

In den hiesigen Commun-Waldungen liegen folgende Hölzer zum Verkauf bereit:

- a) im Zeisigwalde  
4 Klaftern weiches Scheitholz,  
62 Schock Stängeln, von 1½ bis 3 Zoll Stärke,  
14 Schock weiches Durchforstungsreisig;  
b) im Grimmitzhauer Walde  
22 Klaftern weiches Stockholz.

Kauflustige haben sich dieserhalb in der Stadtcassen-Expedition allhier zu melden.  
Chemnitz den 18. November 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

Nr. 120.

## Erinnerung

an Abführung der Grundsteuern, auch Gewerbe- und Personalsteuern.

Am verflossenen 15. November ist der Termin eingetreten, zu welchem

- a) die Grundsteuern auf den 4. und letzten Termin des laufenden Jahres eingerechnet und  
b) die Gewerbe- und Personalsteuern auf 2. halbe Jahr 1847 abgeführt werden sollten.

48. Jahrg.